

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f812d765-5991-3260-bde9-e0e2da554cd2>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 24 SGB V - Medizinische Vorsorge für Mütter und Väter

(1) ¹Versicherte haben unter den in [§ 23 Abs. 1](#) genannten Voraussetzungen Anspruch auf aus medizinischen Gründen erforderliche Vorsorgeleistungen in einer Einrichtung des Müttergenesungswerks oder einer gleichartigen Einrichtung; die Leistung kann in Form einer Mutter-Kind-Maßnahme erbracht werden. ²Satz 1 gilt auch für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen. ³Vorsorgeleistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden in Einrichtungen erbracht, mit denen ein Versorgungsvertrag nach [§ 111a](#) besteht. ⁴[§ 23 Abs. 4 Satz 1](#) gilt nicht; [§ 23 Abs. 4 Satz 2](#) gilt entsprechend.

(2) [§ 23 Absatz 5](#) und [5a](#) gilt entsprechend.

(3) ¹Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und eine Leistung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, zahlen je Kalendertag den sich nach [§ 61 Satz 2](#) ergebenden Betrag an die Einrichtung. ²Die Zahlung ist an die Krankenkasse weiterzuleiten.

